

Gemeinde Büchen

Kreis Herzogtum Lauenburg

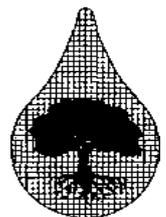
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Am Steinautal“

Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Gemeinde Büchen

Kreis Herzogtum Lauenburg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Am Steinatal“

Artenschutzprüfung

Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 03.02.2023

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	4
2.1 Planung	4
2.2 Rechtliche Vorgaben	5
2.3 Wirkfaktoren und Wirkraum	7
3 BESTAND	8
3.1 Habitatsituation	8
3.2 Faunistischer Bestand	10
3.3 Bestandstabelle	12
4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE TIERWELT	14
4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	16
5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
6 HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZRECHTLICHEN HANDLUNGSBEDARF	21
6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)	21
6.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	22
7 WEITERE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE FAUNA	23
8 ZUSAMMENFASSUNG	23
9 LITERATUR	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 soll für die Bereiche „Am Steinatal“, „Schlesienweg“ und „Memelweg“ eine bauliche Nachverdichtung ermöglicht werden. In diesem Bereich bestehen überwiegend große Grundstücke, für die durch eine sog. Hinterlandbebauung eine größere Flächenausnutzung erreicht werden soll. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, unmittelbare bauliche Maßnahmen sind mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht verbunden und sind auch derzeit noch nicht bekannt.

Der B-Plan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.



Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich 4. Änderung B-Plan Nr. 6

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Planung und Wirkfaktoren

2.1 Planung

Die Planung ist in der Begründung zum B-Plan erläutert. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 27.350 m² und setzt sich künftig wie folgt zusammen:

Allgemeines Wohngebiet: ca. 26.200 m²,

Straßenverkehrsflächen: 1.150 m² (vorh. Schlesienweg).

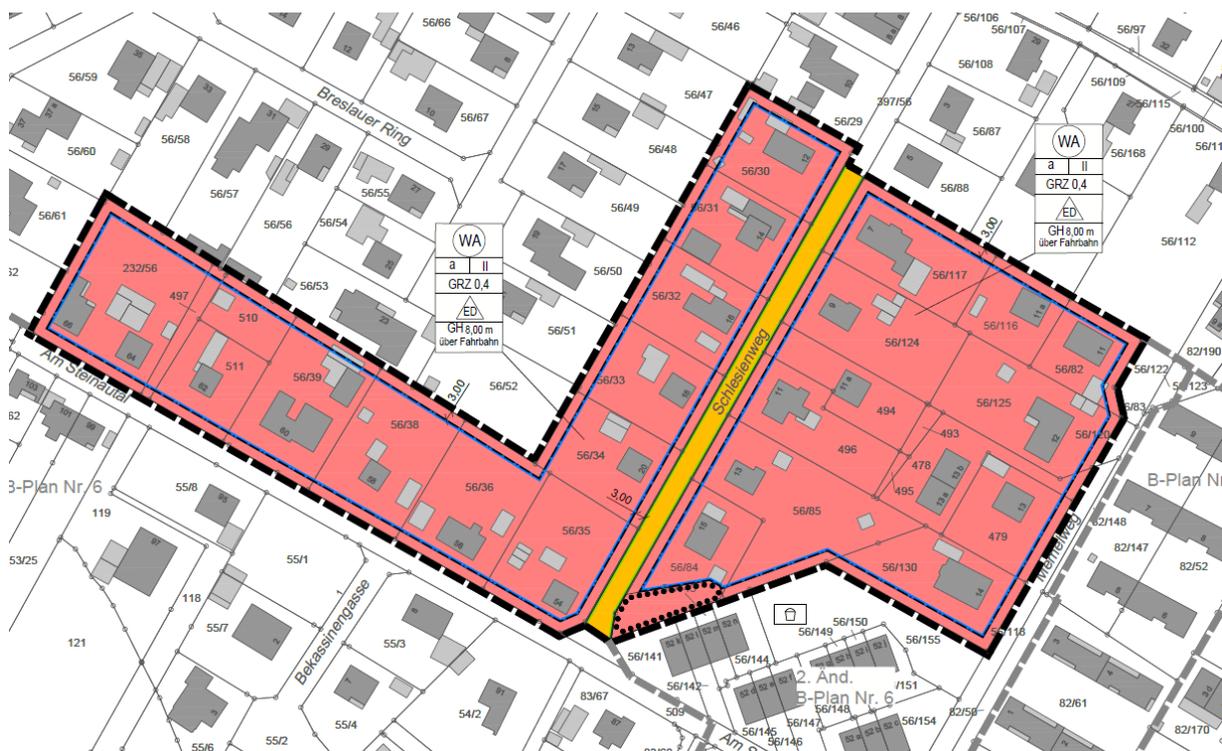


Abb. 2: Ausschnitt B-Plan (GSP, 01.02.2023)

2.2 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

2.3 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Der B-Plan löst keine unmittelbar neue Bebauung aus, durch die Planung soll zukünftig eine bauliche Nachverdichtung ermöglicht werden, die über einzelne Bauanträge zu genehmigen wäre.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Bauarbeiten erfolgen je nach Interesse der Grundstückseigentümer sukzessive und beschränken sich jeweils voraussichtlich auf einzelne Grundstücke. Es sind dann die im Rahmen von Hoch- und Tiefbauarbeiten für den Hausbau relevanten Wirkfaktoren zu erwarten. Diese betreffen dann mit ihren Wirkungen jeweils die umgebenden Grundstücke. Eine gleichzeitige Überplanung des gesamten Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen und auch nicht zu erwarten. Eine neue Erschließung wird nicht erforderlich.

Durch die jeweiligen Bauarbeiten erfolgen für das betroffene Grundstück Bodenbewegungen, Entfernen von Vegetation, hier v.a. Gartenfläche (Nutz- und Ziergarten), teilweise kleinere Gehölzbestände. Es werden Gebäude und Zufahrten angelegt, darüber hinaus erfolgt die Neugestaltung der Außenanlagen.

Baumaßnahmen erzeugen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Auch Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder visuelle Reize wird sich daher auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

(Wirkfaktor vorübergehende visuelle und akustische Störungen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Möglich ist der Rückbau von Gebäuden und die Überbauung von Gartenflächen und Gehölzen im Bereich der Baufenster (s. Abb. 2)

(Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Eine dauerhafte und erhebliche Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht ist in einem bestehenden Wohngebiet nicht anzunehmen.

Abgrenzung des Wirkraumes:

Auf Grund der starken Vorbelastung durch die flächendeckende Wohn-, Garten-, Freizeit- und Verkehrsnutzung, weiter auch umgebende gleichartige Nutzungen, wird nachfolgend von der Annahme ausgegangen, dass dauerhafte Wirkungen nur im Bereich der Flächeninanspruchnahme über Bautätigkeiten erfolgen.

Vorübergehende durch Bautätigkeit hervorgerufene visuelle und akustische Störungen werden hier innerhalb des Geltungsbereichs in Gärten berücksichtigt, in denen keine stöempfindlichen Arten vorkommen.

3 Bestand

3.1 Habitatsituation

Die Habitate des Geltungsbereiches stellen sich bei einer Ortsbegehung am 22.08.2022 wie folgt dar.



Die Straßen im Geltungsbereich sind durchweg nur schwach befahren. Es handelt sich vielfach um einfache Siedlungshäuser mit Anbauten und rückwärtigen Gärten, ursprünglich für die Selbstversorgung. Reste von älteren Obstbaubeständen zeugen noch davon, während der Anbau von Gemüse weitgehend eingestellt wurde. Heute handelt es sich um eine gepflegte Einzelhausbebauung, teilweise modernisiert, mit Ziergärten.

Für die faunistische Besiedlung sind Modernisierungen/Neubauten i.d.R. eher von Nachteil, da Nischen, Ritzen, Spalten und anderen Öffnungen weitgehend fehlen.

Im direkten Umfeld der Gebäude (z.B. im Bereich der Vorgärten an der Straße) weisen die Gartenanlagen i.d.R. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Sie sind meist durch einen hohen Versiegelungsgrad, einen hohen Anteil an nicht heimischer Vegetation, z.B. Thuja, Kirschlorbeer, Buchs und gestutzte Hecken/Gebüsche sowie Dekorationselemente gekennzeichnet.

Die Gartenanlagen beinhalten in den hinteren Bereichen neben strukturarmen Rasenflächen, Ziersträuchern und Blumenrabatten z.T. auch ältere und naturschutzfachlich wertvollere Gehölze (Laub- und Nadelbäume, Obstbäume). Der Anteil an immergrünen Koniferen (Thuja

u.a.) und Hecken ist relativ hoch. In älteren Bäumen sind vereinzelt Höhlenbildungen möglich. Vereinzelt sind kleinere Gartenteiche vorhanden.



Ein größerer Baumbestand aus Eichen ist an der Ecke Am Steinautal/Schlesienweg vorhanden sowie eine einzelne Eiche am Memelweg.



Gärten mit Hecken und Gehölzen sowie befestigte Zufahrt/Flächen, ältere Eichen.

3.2 Faunistischer Bestand

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse mit Ortsbegehung und der Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artkataster LLUR) erfolgt.

Gemäß nachstehender Abb. 3 sind nach Artkataster keine relevanten Meldungen für den Geltungsbereich vorhanden. Im Steinatal (südlich) kommen diverse Fledermausarten (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Abendsegler) sowie Libellen- und Tagfalter vor. An der Steinau wurde ebenfalls der Fischotter nachgewiesen.

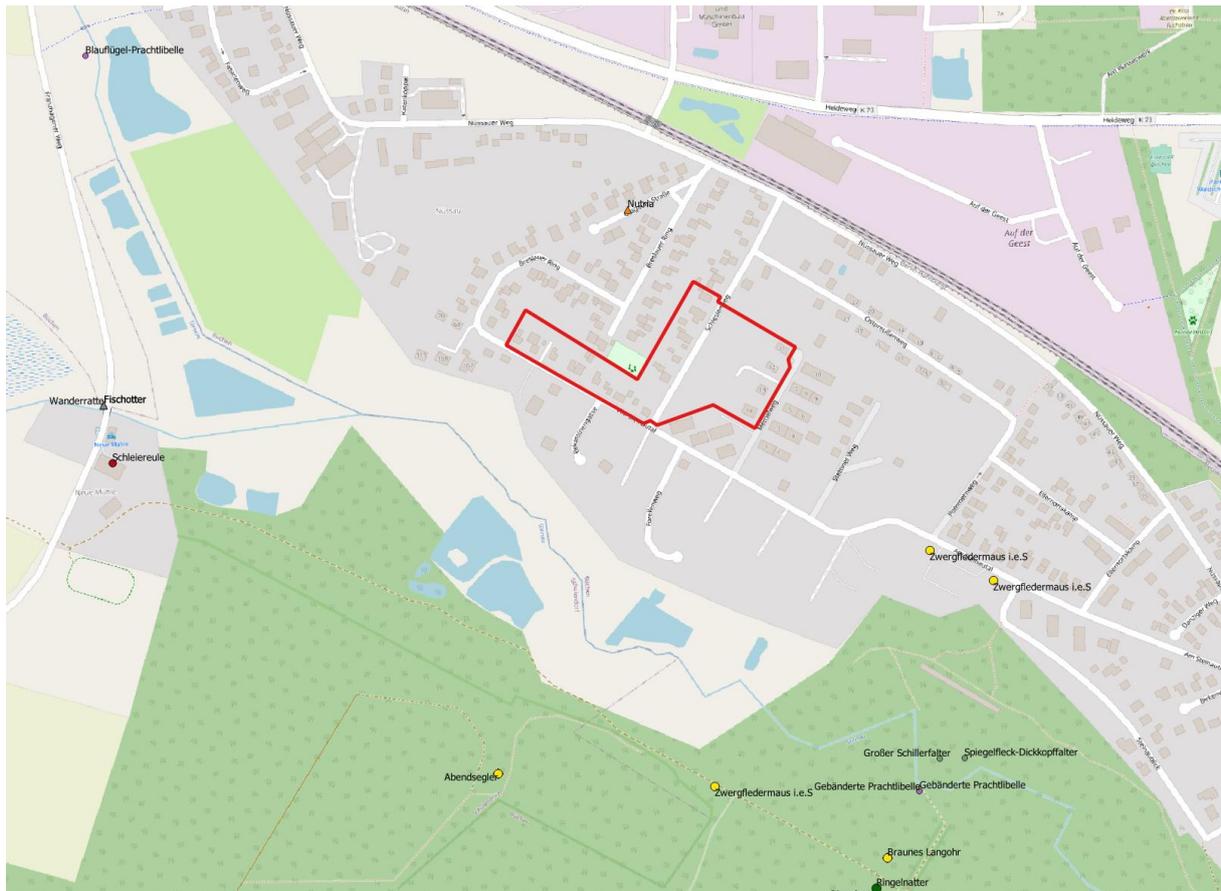


Abb. 3: Datenlage Artkataster LLUR Abfrage 2022

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

An den Gebäuden wurden keine Reste von Nestern der Brutvögel (z.B. Mehlschwalben) gefunden. Im einsehbaren Bereich sind für Brutvögel geeigneten Nischen im Bereich der Fassaden und v.a. Nebengebäude möglich. Vorkommen von Schwalben (Mehlschwalben) in den rückwärtigen Bereichen und Gebäuden können nicht ganz ausgeschlossen werden, sie sind an den größeren Wohnblöcken östlich angrenzend (Memelweg) bekannt. In den Einzelhäusern sind sie nur vereinzelt möglich. In der Umgebung sind geeignete Nahrungshabitate (Weiden mit Vieh o.ä.) nur bedingt vorhanden. Mauersegler bevorzugen höhere Gebäude und sind hier nicht zu erwarten.

Haussperlinge brüten nicht selten unter den untersten Dachpfannen, sofern dort geeignete Hohlräume vorhanden sind.

Das unmittelbare Umfeld ist vergleichbar ausgebildet. Nach Süden schließt sich die Steinauniederung mit einem artenreicheren Vogelbestand an.

Die Außenanlagen sind z.T. naturfern ausgebildet mit hohem Versiegelungsgrad, höherem Anteil an nicht heimischen Gartenpflanzen, die i.d.R. durch Schnitt in Grenzen gehalten werden (z.B. Schnitthecken). Wegen der hier zusätzlich auch verstärkt auftretenden Störungen durch „Ein- und Aus-Gehen“, Freizeitnutzungen, Lärmwirkungen, Verkehr usw. sind im Geltungsbereich nur verbreitete, wenig anspruchsvolle und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten (Arten s. Tab. 1).

Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Lage kleinste Spalten und Ritzen zu nutzen, z.B. Mauerfugen, abstehenden Dachpfannen, Jalousien-/Rolladenkästen, unter den randlichen Abschlussleisten von Flachdächern oder in Spalten an den Ortgängen. Dies gilt vor allem für die sehr kleinen Arten der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus). In zahlreichen Gebäuden sind Eignungsstrukturen vorhanden. Diese wurden nicht weiter untersucht, da der B-Plan keine direkten Betroffenheiten auslöst.

Zu den sog. Hausfledermäusen gehört auch die Breitflügelfledermaus, deren Fortpflanzungsstätten („Wochenstuben“) sich eher im Inneren von Häusern befinden. Diese Art findet in neuen Häusern, die i.d.R. mit einer Dachhaut usw. ausgestattet sind, keinen Lebensraum. In älteren weniger stark abgedichteten Häusern, wie den hier vorhandenen Siedlungshäusern, sind dagegen Vorkommen möglich.

Im Süden befinden sich mit der Steinauniederung zudem geeignete Nahrungshabitate. Hier sind Waldbestände vorhanden, so dass hier auch Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus vorkommen können. Sie sind in der Siedlung jedoch nicht anzunehmen.

In Bäumen können bei entsprechendem Stammdurchmesser (> 50 cm) sowohl Wochenstuben als auch Winterquartiere potenziell vorhanden sein. Solche Bäume sind an der Ecke Am Steinatal/Schlesienweg und am Memelweg vorhanden. Aktuell sind größere Höhlen nicht vorhanden, in allen Bäumen mit kleineren Höhlen oder Spalten ist eine Tagesquartiernutzung möglich. Eine Besiedlung durch den Abendsegler wird daher nicht erwartet.

Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden (wie z.B. Braunes Langohr).

Weitere europäisch geschützte Arten

Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Auch Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechse und/oder europäisch geschützte Frosch- und

Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle, Laichgewässer) fehlen.

Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden. Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten. Auch weitere Arten wie Wolf oder Fischotter können ausgeschlossen werden, dieser kommt nur in den störungsarmen Bereich der Steinauniederung vor.

„Nur“ national geschützte Arten

Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen zu erwarten.

Vorkommen von Blindschleiche, Ringelnatter, Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch sind möglich (Gartenteiche) und für Erdkröten und Gras- und Teichfrosch auch bekannt.

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

3.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt.

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)
(Abkürzungen s.o., Arten in Fettdruck = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe Deutscher Name Wissenschaftl. Name		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSR L	Potenzieller faunistischer Bestand	
				BG	SG		Baufelder/ Gebäude	Übriger Geltungs- bereich
Brutvögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B
Bachstelze	<i>Motazilla alba</i>	g		+			B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	g		+				B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+			B	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	g		+				B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+				B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+			B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicon</i>	g		+			B	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+				B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+				B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B	B
Fledermäuse								
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FV	-	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FV	V	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	3	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig - schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein: Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, BQ = Balzquartier, WQ = pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

4 Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gehölze sind in den Gehölzen der Gärten (auch Hecken!) und vor allem in den großen Eichen zu erwarten. Bei Rodungen von Gehölzen kann es zu Tötung von Tieren, Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Lebensstätten kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Gehölzfällungen (auch Hecken in Gärten! und Auslichtungen von Altbäumen) während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

Ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren/Siedlungen (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gärten (Staudenfluren, vereinzelt Brachstreifen) sind mit störungsunempfindlichen Arten zu erwarten. Bei Baufeldfreimachung für Gebäudeneubau kann es zu Tötung von Tieren, Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Lebensstätten kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

Ungefährdete Arten der Gebäude (Arten s. Tab. 1)

Im Gebäudebestand innerhalb der Baufelder sind Vorkommen von Brutvögeln möglich. Beim Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen/Nebengebäuden können daher Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren nicht ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Rückbauten von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Die in einigen Gebäuden potenziell in Spalten, Ritzen und Jalousien-/Rolladenkästen möglichen Fledermausquartiere werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren. Dies betrifft nicht nur Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“, Balzstätten, ggf. auch Winterquartiere) sondern auch Tagesquartiere in der Zeit von Anfang März bis Ende November. Bei Gebäudesanierung oder bei Abriss von Gebäuden können Quartiere betroffen sein.

Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats oder Flugrouten betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Zerstörungen von Quartieren beim Rückbau von Gebäuden, deren Sanierung oder Rodung von älteren Gehölzen während der Quartiernutzung (Tötung)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 4 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 4 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind. Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen (s. Hinweise unten).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Entsprechend den

Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Eingriffen im Bereich der Baufelder durch Bau von Einzelhäusern ist der Verlust von Gehölz nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit, geringen Größen von Häusern und Erhalt von Gärten keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen. Dies ist im Einzelfall in Bauanträgen später zu prüfen. Derzeit ist der Umfang von Gehölzverlust nicht bekannt. Ein Verlust ganzer Reviere ist jedoch nicht zu erwarten, da die Gärten kleinteilig weiterhin mit Gehölzbestand erhalten bleiben.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren und Siedlungen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Baufeldfreimachung während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Staudenfluren und Siedlung)

Baufeldfreimachungen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Eingriffen im Bereich der Baufelder ist der Verlust von Staudenflur durch Bau von Einzelhäusern möglich. Dies ist nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit, geringen Flächengrößen von Häusern und dem Erhalt von Gärten keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Umfeld der Baufenster sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Ungefährdete Arten der Gebäude**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Im Falle von Rückbauten von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung). In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Brutvögel der Gebäude)

Rückbauten von Gebäuden sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei einzelnen Rückbauten oder Sanierungen im Bereich der Baufelder ist der Verlust von Gebäuden nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da nur kleinräumig Gebäude verändert werden und neue Gebäude wiederhergestellt werden. Der Umfang von Baumaßnahmen und z.B. Verlust von Nebengebäuden ist derzeit nicht bekannt. Es ist daher bei Bauanträgen erneut zu prüfen, ob eine Betroffenheit größerer Gebäudekomplexe und Reviere erfolgen kann.

Sofern Gebäudestrukturen mit Brutvögeln entfernt würden, wären die folgenden Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude)

Je nach Prüfergebnis zu Bauanträgen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Stellungnahme Anbringen von Niststätten für Mehlschwalben, Nischenbrüter und Haussperling (weitere Hinweise s. Kap. 6).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Umfeld des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 4).

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH V), Breitflügelfledermaus (RL SH V))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten der Gebäude sind im Bereich der Gebäude mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse möglich. Ältere Gehölze könnten als zugehörige Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden, vereinzelt auch als Winterquartier.

Bei Rück- und Umbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Tötungen kommen.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse)

Rück- und Umbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sowie Rodungen von älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm und jüngeren Bäumen mit Spalten und Höhlungen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Bei den wenigen älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm sind auch Winterquartiere bei Vorhandensein von Höhlen möglich. Da eine Betroffenheit derzeit nicht besteht, ist diese später, im Falle von zulässigen Baumfällungen, zu überprüfen. Es ist dann im September/Oktobre eine Kontrolle von Höhlen nötig und bei Negativnachweis ein Verschluss der Höhlen vor der Fällung.

Winterquartiere in Gebäuden mit regelmäßiger Nutzung als Lebensstätten sind nicht anzunehmen, jedoch könnten Tiere vereinzelt auch im Winter an Gebäuden Verstecke nutzen. Vor Gebäudeabriss oder Sanierung ist daher eine Begehung durch Fachpersonal (Biologe o.v.) erforderlich, um im Falle von Bauanträgen eine Überprüfung von Baumaßnahmen vorzunehmen

und Regelungen zur Vermeidung des Tötens von Tieren zu definieren (Artenschutzrechtliche Stellungnahme).

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse und Rodungen von älteren Bäumen mit einem Baumdurchmesser > 50 cm und jüngeren Bäumen mit Spalten und Höhlungen kann es zu Verlusten von Quartieren kommen. Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss von Gebäuden stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Da jedoch im Geltungsbereich an relativ vielen Häusern Eignungsstrukturen für Fledermäuse bestehen, ist anzunehmen, dass mit Abriss/Sanierung eines einzelnen Gebäudes/ Gebäudeteils nicht die gesamte lokale Population betroffen ist. Die hier zu erwartenden Arten sind ungefährdet bzw. sind Bestandteil der Vorwarnliste. Daher kann der Quartierausgleich als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf dem betroffenen Grundstück hergestellt werden. Diese ist umgehend z.B. an geeigneten verbleibenden Gebäuden, spätestens jedoch direkt nach Fertigstellung eines neuen Gebäudes herzustellen.

Ein Sonderfall stellen Vorkommen der Breitflügelfledermaus dar, die hier nicht ausgeschlossen werden können, insbesondere im Bereich von älteren Häusern mit nicht ausgebauten Böden oder in Hohlräumen, die von außen durch Ritzen/Spalten/Öffnungen zugänglich sind. Diese Fledermausart gilt als ortstreu, sie ist in Bezug auf Ersatzquartiere anspruchsvoller als z.B. die Zwergfledermaus. Es ist eine Betroffenheit von Gebäuden derzeit nicht bekannt und daher auch nicht vorab regelbar. Bei Bauanträgen ist daher eine Überprüfung (s.a. Maßnahme Nr. 3) erforderlich.

Für potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2016) ein Ausgleichserfordernis von 1:5.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sind pro Gebäude

- zwei Höhlenkästen und
- drei selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden geeigneten Gebäuden oder bei einem Fehlen solcher Gebäude spätestens direkt nach Fertigstellung des Neubaus auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. Dies kann in Form von außen angehängten Kästen oder als Einbaukästen in die Hauswand erfolgen. Möglich ist auch die fachkundige Anbringung von speziell angefertigten Verschalungen mit entsprechenden Zugängen und Hohlräumen.

Sonderfall Breitflügelfledermaus (RL 3):

Die Standorte sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Bei der Begehung gem. Vermeidungsmaßnahme 4 ist auch eine Prüfung und ggf. Regelung für die Art herzuleiten und über einen Bauantrag sicher zu stellen. Ggf. sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen im Falle von älteren Bäumen mit Höhlen/Spalten sind pro entferntem Baum

- 2 Höhlenkästen und
- 3 selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden Gehölzen auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Verluste von potenziellen, hier nicht essentiellen Jagdhabitaten sind ohne artenschutzrechtliche Relevanz, es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja

nein (bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sofern sich ein Ausgleichsbedarf bei späteren Bauanträgen in einer dann erforderlichen Artenschutzrechtlichen Stellungnahme ergibt)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

6 Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Da für den Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 6 noch keine konkreten Vorhaben bekannt sind, werden nachfolgend verschiedene mögliche Fälle aufgeführt und Hinweise für die Anwendung des Artenschutzes gegeben, die dann für jedes Einzelbauvorhaben zu berücksichtigen sind.

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

(Bauzeitenregelungen)

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Staudenfluren und Siedlung)

Baufeldfreimachungen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Brutvögel der Gebäude)

Rückbauten von Gebäuden sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse)

Rück- und Umbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sowie Rodungen von älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser < 50 cm und jüngeren Bäumen mit Spalten und Höhlungen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Bei den wenigen älteren Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm sind auch Winterquartiere bei Vorhandensein von Höhlen möglich. Da eine Betroffenheit derzeit nicht besteht, ist diese später, im Falle von zulässigen Baumfällungen, zu überprüfen. Es ist dann im September/Oktobre eine Kontrolle von Höhlen nötig und bei Negativnachweis ein Verschluss der Höhlen vor der Fällung.

Winterquartiere in Gebäuden mit regelmäßiger Nutzung als Lebensstätten sind nicht anzunehmen, jedoch könnten Tiere vereinzelt auch im Winter an Gebäuden Verstecke nutzen. Vor Gebäudeabriss oder Sanierung ist daher eine Begehung durch Fachpersonal (Biologe o.v.) erforderlich, um im Falle von Bauanträgen eine Überprüfung von Baumaßnahmen vorzunehmen und Regelungen zur Vermeidung des Tötens von Tieren zu definieren (Artenschutzrechtliche Stellungnahme).

6.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gebäude)

Je nach Prüfergebnis zu Bauanträgen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Stellungnahme Anbringen von Niststätten für Mehlschwalben, Nischenbrüter und Haussperling.

Das Anbringen von künstlichen Nistmöglichkeiten ist in jedem Fall zu empfehlen. Es ist jedoch bei Feststellung von Brutbetrieb an betroffenen Gebäuden artenschutzrechtlich zwingend. Die o.g. Nistmöglichkeiten sind je nach Betroffenheit auszuwählen und an Fassaden anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse sind pro Gebäude

- zwei Höhlenkästen und
- drei selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden geeigneten Gebäuden oder bei einem Fehlen solcher Gebäude spätestens direkt nach Fertigstellung des Neubaus auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. Dies kann in Form von außen angehängten Kästen oder als Einbaukästen in die Hauswand erfolgen. Möglich ist auch die fachkundige Anbringung von speziell angefertigten Verschalungen mit entsprechenden Zugängen und Hohlräumen.

Sonderfall Breitflügelfledermaus (RL 3):

Die Standorte sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern. Bei der Begehung gem. Vermeidungsmaßnahme 4 ist auch eine Prüfung und ggf. Regelung für die Art herzuleiten und über einen Bauantrag sicher zu stellen. Ggf. sind vorgezogene Maßnahmen erforderlich.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen im Falle von älteren Bäumen mit Höhlen/Spalten sind pro entferntem Baum

- 2 Höhlenkästen und
- 3 selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden Gehölzen auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

7 Weitere Hinweise und Empfehlungen für die Fauna

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß § 34 (6) LNatSchG in der Zeit vom 1.10. – 29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen. Derzeit werden Straßenlampen in Büchen über die gesamte Nacht betrieben. Zur Vermeidung von Störungen für nachtaktive Arten, wie Fledermäuse wäre eine Abschaltautomatik sinnvoll, wenn keine Menschen die Straßenabschnitte nutzen.

Der Verlust von Lebensraum durch Bau von einzelnen Häusern ist im Innenbereich nicht ausgleichspflichtig, sofern keine Arten besonderer Bedeutung, z.B. mit Gefährdung, vorkommen. Dies ist hier nicht zu erwarten. Es wird jedoch durch Festsetzungen zur Durchgrünung, Erhaltungsfestsetzung und die Festsetzung zur Dachbegrünung auch für die nicht geschützten Arten der Fauna eine Berücksichtigung bei der Minimierung erfolgen.

National geschützte Amphibien kommen in Gartenteichen im Geltungsbereich vor, die Ringelnatter, Weinbergschnecke, Kleinsäuger und z.B. Schwertlilie sind hier möglich. Die Gärten sind als Landlebensraum genutzt. Es wird daher empfohlen, z.B. Schottergärten ohne ökologische Funktion nicht zuzulassen. Der mögliche Verlust von Gartenteichen und Gartengehölzen ist bezüglich der Eingriffsregelung nicht relevant. Es werden dadurch auch keine Arten der Fauna oder Flora mit Gefährdung oder besonderer Bedeutung gefährdet. Eine Regelung zum Erhalt ist hier nicht rechtlich regelbar und erscheint derzeit auch nicht zwingend nötig, da die Gärten sich eher in einer kleinräumig vielfältigen Weise darstellen und dies auch durch den B-Plan nicht gefährdet ist.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen führt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 durch, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden soll. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen sowie national oder nicht geschützten Arten ermittelt.

Für Abriss-, Sanierung, Neubau- und/oder Umbauvorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf ermittelt. Dieser reicht von Bauzeitenregelungen für Rodungen von Gehölzen und Gebäuderückbau für Brutvögel und Fledermäuse bis zum Kastenausgleich für Fledermäuse. Da diese Baumaßnahmen derzeit nicht durch den B-Plan ausgelöst werden, ist im Falle von späteren Bauanträgen eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den Anträgen erforderlich, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Zeitpunkt der geplanten Maßnahmen überprüft und regelt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Ausgleich für den allgemeinen Lebensraumverlust ist nicht

erforderlich. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Zeitregelungen und/oder artenschutzrechtliche Maßnahmen können u.U. entfallen, wenn fachkundig erbrachte Negativnachweise zu betroffenen Habitaten vorgelegt werden. Negativnachweise sind ggf. in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.